

**Unfallfürsorge für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren
StAnz 29/2004 S. 2342**

Mein Erlass vom 25. Mai 1987 - VI 4/VI 5 - 65 a 02 - 03 -

Nachdem mein o.a. Erlass außer Kraft getreten ist, gilt rückwirkend ab dem 01.01.2002 folgende Regelung:

Für im Feuerwehrdienst verunglückte Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren gewähre ich zur Ergänzung der gesetzlichen Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 12 des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VII) und der Mehrleistungen nach § 94 SGB VII i.V.m. den Satzungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger eine zusätzliche freiwillige und jederzeit widerrufliche Unfallversorgung aus Mitteln der Feuerschutzsteuer in Form einer einmaligen Kapitalabfindung. Diese beträgt für die seitdem eingetretenen Unfälle bei Invalidität bis zu 30.000,-- Euro, im Todesfall 15.000,- Euro.

Zur Ermittlung der Höhe der Kapitalabfindung bei Invalidität lege ich den Bescheid des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers über die Feststellung einer Dauerrente nach § 62 Abs. 2 SGB VII zu Grunde, den mir der Versicherungsträger nach Einwilligung des Betroffenen zur Kenntnis bringt. Der oder die im Feuerwehrdienst Verunglückte erhält den Prozentsatz der Höchstsumme der Kapitalabfindung von 30.000,-- Euro, der dem Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht, auf Grund dessen die Dauerrente gewährt wurde.

Die Kapitalabfindung im Todesfall in Höhe von 15.000,--Euro wird den Hinterbliebenen gewährt, an die Leistungen nach § 63 SGB VII vom gesetzlichen Unfallversicherungsträger gezahlt werden.

Voraussetzung für die Zahlung der zusätzlichen Kapitalabfindung aus Mitteln der Feuerschutzsteuer ist die Beibehaltung aller bestehenden, über die gesetzliche Unfallversicherung hinausgehenden Unfallversicherungsverträge zu Gunsten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren.

Die Leistungen der gesetzlichen und der privaten Versicherung werden auf die zusätzliche Kapitalabfindung aus Mitteln der Feuerschutzsteuer nicht angerechnet.

Anträge auf Leistungen der Unfallfürsorge sind mir binnen zwölf Monaten nach dem Eintreten der Bestandskraft des Bescheides der Unfallkasse Hessen vorzulegen.

Dieser Erlass gilt entsprechend für die Angehörigen der Pflichtfeuerwehren sowie für die Angehörigen der Werkfeuerwehren.

Eine Veröffentlichung dieses Erlasses im Staatsanzeiger für das Land Hessen ist vorgesehen.

Wiesbaden, den 22. Juni 2004

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport